

Evangelisches Werk
für Diakonie
und Entwicklung

Diakonie 
Deutschland

Brot
für die Welt

Kinderschutz-Strategie des EWDE



Foto: Trevor Samson / Brot für die Welt

1.	Einleitung	4
1.1	Hintergrundinformationen	4
1.2	Christliche Ethik der Verantwortung.....	5
1.3	Rechte des Kindes.....	5
1.4	Ziel und Reichweite der Kinderschutz-Strategie.....	7
1.5	Akteure zur Umsetzung der Kinderschutz-Strategie im EWDE	8
2.	Präventive Maßnahmen zum Kinderschutz im EWDE	9
2.1	Verhaltensregeln für Mitarbeitende.....	9
2.2	Standards Personalpolitik	10
2.3	Kommunikationsstandards.....	11
2.4	Kinderschutz in der Inlandsförderung.....	12
2.5	IT	12
3.	Intervention – das Fallmanagement-System	13
3.1	Zielsetzung	13
3.2	Aufbau des Fallmanagement-Systems	13
3.3	Schutzmaßnahmen für betroffene Kinder	14
3.4	Meldung und Verfolgung von Verdachtsfällen an das Kinderschutzteam	15
4.	Kinderschutz bei Partnerorganisationen im In- und Ausland	18
4.1	Anforderungen an Partnerdialog und Partnerorganisationen.....	18
4.2	Begleitung und Beratung der Partnerorganisationen	18
5.	Dokumentation und Arbeitsweise des Kinderschutzteams	19
6.	Anhang.....	20
	Definition und Arten von Gewalt gegen Kinder.....	20

Herausgeber

Brot für die Welt
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1, 10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211 0
kontakt@brot-fuer-die-welt.de
www.brot-fuer-die-welt.de

Redaktion

Petra Kohts, Antje Monshausen, Tobias Traut

Layout

Katrin Schierlow

Foto

Trevor Samson

V.i.S.d.P. Klaus Seitz

Februar 2018

1. Einleitung

1.1 Hintergrundinformationen

Die Hälfte der Weltbevölkerung ist unter 30 Jahre alt; in vielen Ländern, in denen Brot für die Welt und die Diakonie Katastrophenhilfe (DKH) Projekte fördern, ist die Mehrheit der Bevölkerung sogar jünger als 20 Jahre. Von den weltweit insgesamt 1,9 Milliarden Kindern unter 18 Jahren¹ lebt etwa 1 Milliarde in Armut. Deshalb sind Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe, die direkt oder indirekt die Situation von Kindern verbessern, besonders förderungswürdig. Gleichzeitig sind Kinder aber auch besonders schutzbedürftig. Die Wahrung der Interessen von Kindern sowie der Schutz des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls als ein integrales Menschenrecht muss somit elementarer Bestandteil allen Handelns des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung (EWDE) sein.

In jedem Land und jeder Gesellschaft sind Kinder von Gewalt und Ausbeutung betroffen. Die Daten der deutschen polizeilichen Kriminalstatistik zum Ausmaß der verschiedenen Gewaltformen gegen Kinder sind aufgrund des hohen Dunkelfeldes nicht angezeigter Straftaten nur eingeschränkt aussagefähig. Auch weltweit, gibt es kaum verlässliche Statistiken. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) schätzt, dass allein im Jahr 2002 rund 150 Millionen Mädchen und 73 Millionen Jungen unter 18 Jahren Opfer von sexueller Gewalt und Ausbeutung wurden. Laut einer Studie des Special Representative of the Secretary-General on Violence against Children, werden jedes Jahr 1 Millionen Kinder genötigt, gekidnappt oder verkauft, um in der Prostitution zu arbeiten.² Schwerste Kinderrechtsverletzungen wie Zwangsheiraten, Kinderarbeit, Genitalverstümmelung, Kinderhandel und Zwangsprostitution sind weiterhin millionenfach verbreitet.³ Darüber hinaus ist auch davon auszugehen, dass z.B. Kinder mit Behinderungen aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität noch deutlich häufiger betroffen sind. Weltweit - und in zunehmendem Maße - sind alle Länder mit Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch, früher meist als Kinderpornographie bezeichnet, konfrontiert. Verbreitet werden diese Straftaten meist über das Internet und die digitalen Medien.⁴

Obwohl Kinder überwiegend in der eigenen Familie Gewalt und Ausbeutung erleben, ist das Risiko von Übergriffen auch außerhalb des familiären Kontextes aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen nicht zu unterschätzen, so beispielsweise in Institutionen oder im Kontext von Reisen und Auslandsaufenthalten. Dies betrifft auch das EWDE und die Mitarbeitenden, die Dienstreisen unternehmen, in den Auslandsbüros (bzw. Verbindungsstellen) tätig sind sowie vermittelte Fachkräfte und entsandte Freiwillige. Sie haben durch ihre Stellung auch eine gewisse Machtposition, die ein besonders hohes Maß an Sensibilität verlangt.⁵

Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe sowie deren lokale Projektpartner arbeiten häufig in fragilen Kontexten, in denen der Schutz von Kindern nicht im Vordergrund steht. Die Gefahr, dass potenzielle Täter/innen über sie den Zugang zu Kindern suchen, muss von diesen Organisationen ernst genommen und mit präventiven Maßnahmen minimiert

¹ Der Begriff „Kind“ wird in diesem Text durchgehend definiert wie in der UN-Kinderrechtskonvention (0 – 18 Jahre). Er beinhaltet demnach „Kinder und Jugendliche“ bis 18. Jahren.

² <http://srsg.violenceagainstchildren.org/sites/default/files/blocks/Violence%20booklet%203-update4.pdf>

³ Quelle: <http://www.unicef.de/presse/2013/unicef-initiative-gegen-gewalt/10374>

⁴ Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt siehe F und G, noch unveröffentlicht. Veröffentlichung im März 2018 geplant.

⁵ Analysen der Strafverfolgungsbehörden in Großbritannien und den Niederlanden stützen diese Gefahr von Missbrauchsräumen durch Auslandsreisende. 15-20 Prozent aller Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch im Ausland stehen im Zusammenhang mit ausländischen Hilfskräften (Fachkräften der Entwicklungszusammenarbeit, der Humanitären Hilfe, sowie von Freiwilligeneinsätzen und Kurzzeit-Volunteering) ECPAT International (2016): Offenders on the Move - Global Study on Sexual Exploitation in Travel and Tourism. Veröffentlicht unter: <http://globalstudysect.org>, 23.1.2018

werden. Dazu bekennt sich sowohl der Ökumenische Rat der Kirchen in seinem „Churches´ Commitment to Children“ sowie die ACT Alliance mit ihrer „Child Safe Guarding Policy“. Die katholische und die evangelische Kirche unterzeichneten 2013 die „Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum ergänzenden Hilfesystem“ und zeigen auch damit Verantwortung.

1.2 Christliche Ethik der Verantwortung

Kinder in ihrer Entwicklung und der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen, ist grundlegendes Anliegen von Kirche und Diakonie.

Nach der alttestamentlichen Schöpfungserzählung gründet menschliches Dasein in der Beziehung, die Gott als Schöpfer zum Menschen aufnimmt. Dass der Mensch zum Bilde Gottes geschaffen ist, drückt die besondere Würde des Menschen aus. Dies gilt ausnahmslos für alle Menschen, insbesondere auch für Kinder, die Jesus als Vorbilder des Reiches Gottes besonders würdigt (Mk 10,13-16).

Mit dem Motiv der Gottebenbildlichkeit verbindet sich jedoch weniger die Frage, worin die Würde des Menschen besteht, als vielmehr der Hinweis, worauf sie zielt – nämlich darauf, dass Menschen positive Beziehungen leben und Verantwortung für die Beziehungen übernehmen, in denen sie sich befinden, um eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln. Maßstab für das Handeln aller ist dabei das, was dem Leben und dem Zusammenleben dient, was Leben erhält, fördert und bereichert.

Eine christliche Ethik fordert dazu auf, die von Gott verliehene menschliche Würde zu achten und zu schützen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz für präventive und intervenierende Maßnahmen. Aber auch Täter/innen von Gewalt sind aufgefordert, die gewohnten Strukturen der Gewalt zu verlassen und die Würde und das Freiheitsrecht derer wahrzunehmen und zu achten, denen sie Gewalt angetan haben. Aus christlicher Perspektive sind auch Wissende von Gewalt dazu verpflichtet die Betroffenen solidarisch zu unterstützen, und zur Ermöglichung von Gerechtigkeit beizutragen. Wenn das Leben trotz der Realität menschlichen Schuldigwerdens gelingen soll, müssen Taten klar erkannt und benannt werden, um dann konstruktiv nach Lösungswegen zu suchen.

Das EWDE sieht sich daher in besonderer Weise dazu verpflichtet, Kinder wirkungsvoll zu schützen. Mit seinen kirchlich-diakonischen Einrichtungen, Diensten in Deutschland und den von ihm weltweit geförderten Partnerorganisationen, die mit Kindern arbeiten, muss sich das EWDE daran messen lassen, inwieweit es dieser Verpflichtung nachkommt.

1.3 Rechte des Kindes

Kinder haben ein Recht darauf, vor jeglicher Form von Gewalt und Ausbeutung geschützt zu werden. In den meisten Ländern existieren Straf- und Sozialgesetze, die Jungen und Mädchen - mit und ohne Beeinträchtigungen - schützen und Täter/innen der Strafverfolgung aussetzen. In manchen Ländern sind die staatlichen, juristischen Systeme jedoch nicht mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet, um wirkungsvoll und zeitnah gegen Täter/innen vorzugehen und die den Kindern garantierten Rechte umzusetzen. Die exterritoriale Gesetzgebung, die es in Deutschland und vielen weiteren Ländern in Bezug auf Sexualstraftdelikte gegenüber Kindern gibt, ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden, gegen Straftäter/innen auch nach ihrer Rückkehr ins Heimatland zu ermitteln.

Übergeordneter Orientierungsrahmen der nationalen Gesetzgebungen sind das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶ sowie dessen Fakultativprotokolle, die internationale Gültigkeit haben. Als Kind definiert die Konvention jeden Menschen, „der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat“. Die Kinderrechtskonvention beinhaltet mehrere grundlegende Prinzipien, die im Bereich Kinderschutz besondere Bedeutung haben. Dazu gehören das Prinzip des Kindeswohls, das Prinzip der Nichtdiskriminierung, das Recht auf Leben und Entwicklung sowie der Respekt vor der Meinung des Kindes. Gewalt gegen Kinder wird, je nach Kontext, mit unterschiedlichen Begrifflichkeiten belegt. Das EWDE folgt grundsätzlich der Definition der WHO (vgl. Anlage 1) nach der jegliche Gewalt gegenüber Kindern als Kindesmissbrauch bzw. -misshandlung zu verstehen ist⁷. Nach den Luxemburg Guidelines umfasst die Bezeichnung „Darstellungen der sexuellen Ausbeutung von Kindern“ sowohl die Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs als auch sexualisierende Inhalte mit Kindern, was in den Strafgesetzen fast aller Länder als Kinderpornographie bezeichnet wird.⁸ Das Internet und digitale Medien erlangen auch als Instrument der Kontaktabbauung einen immer größeren Stellenwert.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist die moralische und völkerrechtliche Grundlage für das Engagement des EWDE, sich gemeinsam mit seinen Mitgliedern und Partnerorganisationen für den Schutz und das Wohlergehen von Mädchen und Jungen bis 18 Jahren in kirchlich-diakonischen Einrichtungen und Diensten in Deutschland sowie in den geförderten Projekten weltweit einzusetzen. Die Kinderrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle dienen daher als verbindlicher Bezugsrahmen für die vorliegende Kinderschutz-Strategie. Darüber hinaus sind Brot für die Welt bzw. Diakonie Katastrophenhilfe Mitglieder im Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe (VENRO) und der ACT Alliance. Der VENRO-Kodex zu Kinderrechten/Kinderschutz⁹ und der ACT-Verhaltenskodex zum Schutz vor sexueller Ausbeutung, Betrug, Korruption und Machtmissbrauch¹⁰ sind deshalb weitere wesentliche Grundlagen der vorliegenden Kinderschutz-Strategie. Inhaltlich bildet sie die ACT Alliance Child Safeguarding Policy ab, die im Mai 2015 verabschiedet wurde und durch die alle Mitgliedsorganisationen aufgerufen sind, innerhalb von zwei Jahren eine eigene Kinderschutz-Strategie zu entwickeln.¹¹

⁶ UN-Kinderrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte des Kindes, vom 20. November 1989. Abrufbar unter <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf>.

⁷ Das EWDE nimmt jedoch die Ablehnung des Begriffs „Missbrauch“ durch viele betroffene Menschen ernst, die darauf verweisen, dass der Terminus „Missbrauch“ impliziert, dass es auch einen positiv konnotierten „Gebrauch“ von Menschen gäbe. Im Rahmen der vorliegenden Kinderschutz-Strategie wird daher explizit darauf verwiesen, dass der Begriff „Missbrauch“ nur genutzt wird, weil er als juristischer Terminus verankert ist.

⁸ Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse, adopted by the Interagency Working Group in Luxembourg, 28 January 2016

Die Deutsche Fassung wird im März 2018 veröffentlicht. Der Terminologische Leitfaden hilft zu einer größeren konzeptuellen Klarheit für die Verwendung der Begriffe.

⁹ VENRO (2011): VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe. Erstmals beschlossen am 13.12.2007, letzte Änderung vom 16.12.2010. Abrufbar unter http://www.venro.org/fileadmin/redaktion/dokumente/Dokumente-2011/Januar_2011/Kodex_Kinderrechte_v06.pdf.

¹⁰ ACT Alliance (2011): ACT Alliance CODE OF CONDUCT for the prevention of sexual exploitation and abuse, fraud and corruption and abuse of power. Abrufbar unter <http://www.actalliance.org/resources/policies-and-guidelines/codes-of-conduct/ACT%20Alliance%20Code%20of%20Conduct-%20approved%2005%20February%202011.pdf?searchterm=code%20of%20conduct>.

¹¹ http://actalliance.org/wp-content/uploads/2015/07/Child-Safeguarding-Policy_English.pdf

1.4 Ziel und Reichweite der Kinderschutz-Strategie

Das EWDE verpflichtet sich, im Rahmen seiner Arbeit im In- und Ausland die Rechte von Kindern zu stärken und Kinder in ihrer unmittelbaren Einflussosphäre vor jeglicher Form von Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinderrechte als Menschenrechte gewährleistet wird. Dies gilt sowohl für Kinder in den vom EWDE geförderten Programmen und Projekten im Ausland als auch für alle Aktivitäten des EWDE in Deutschland.

Deshalb führt das EWDE die vorliegende Kinderschutz-Strategie ein, mit der sowohl unmittelbar, organisationsintern, als auch mittelbar, im Rahmen der finanziellen und personellen Zusammenarbeit, Maßnahmen zum Schutz von Kindern etabliert werden, die das Risiko von Gewalt minimieren und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ein transparentes Vorgehen der Verantwortlichen sichern. Klare Verhaltensregeln sowie funktionierende und transparente Kontroll- und Beschwerdemechanismen gewährleisten ein hohes Maß an Schutz für Kinder. Jede/r Mitarbeitende des EWDE im In- und Ausland ist dazu verpflichtet auf potenzielle Gefahren hinzuweisen und bei jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unmittelbar und angemessen nach den Vorgaben dieser Kinderschutz-Strategie zu reagieren.

Das EWDE etabliert den Schutz von Kindern und die nachfolgenden Standards als Qualitätsmerkmal in seiner Inlands- und Auslandsarbeit. Das Gesamtwerk und seine Mitarbeitenden verpflichten sich dazu:

- Kinder mit und ohne Behinderung in ihren Rechten zu stärken und vor jeglicher Form von Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen;
- ein Umfeld (real und im Internet) zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird;
- Kinder bei sie betreffenden Maßnahmen zu beteiligen und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung von Projektaktivitäten zu berücksichtigen;
- innerhalb des EWDE, in den Auslandsbüros und bei seinen Partnerorganisationen ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen und für das Thema zu sensibilisieren;
- geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu entwickeln, zu implementieren und deren Umsetzung nachzuhalten;
- im Rahmen der Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt;
- Entscheidungsträger/innen in Politik und Wirtschaft sowie Netzwerke in diesem Sinne zu sensibilisieren.¹²

In Machtkontexten ist das Risiko von Übergriffen immanent. Durch die verbindliche Implementierung der Kinderschutz-Strategie sollen alle Mitarbeitenden und Partnerorganisationen für das Thema Kinderschutz sensibilisiert und transparente Regelungen für den Umgang mit jeglichem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verankern werden.

¹² Die Spiegelpunkte sind mit kleinen Veränderungen entnommen aus VENRO (2011): VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe. Erstmals beschlossen am 13.12.2007, letzte Änderung vom 16.12.2010. Abrufbar unter http://www.venro.org/fileadmin/redaktion/dokumente/Dokumente-2011/Januar_2011/Kodex_Kinderrechte_v06.pdf.

Die Kinderschutz-Strategie bildet ein konsistentes und aufeinander abgestimmtes System zum Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Sie **gilt für alle Mitarbeitenden des EWDE im In- und Ausland** und richtet **sich ebenso an die Büros der Diakonie Katastrophenhilfe und von Brot für die Welt (VEST) im Ausland, an Fachkräfte, Freiwillige, Ehrenamtliche, Aushilfen, Praktikant/innen, Gremienmitglieder, Dienstleistungsfirmen, Berater/innen, und Journalist/innen**, die - vermittelt durch das EWDE - in Projekte reisen und dort mit Kindern in Kontakt kommen.

1.5 Akteure zur Umsetzung der Kinderschutz-Strategie im EWDE

1.5.1 Kinderschutzteam und Kinderschutzbeauftragte/r

Innerhalb des EWDE wird ein **Kinderschutzteam** eingerichtet und geleitet durch eine/n vom Vorstand eingesetzten **Kinderschutzbeauftragte/n**, bzw. eine Person im Kontext des zukünftigen Compliance Systems des EWDE mit erweitertem Auftrag für Beschwerden und Hinweise im EWDE.

Das Kinderschutzteam setzt sich zusammen aus dem/der Kinderschutzbeauftragten und fünf Mitarbeitenden des Werkes, die in verschiedenen Abteilungen arbeiten und deren Auftrag im Rahmen des Kinderschutzes in der jeweiligen Stellenbeschreibung verankert wird. Sämtliche benannten Personen sind im Bereich Kinderschutz eingehend geschult, verfügen über ein entsprechendes Fachwissen und werden fortlaufend weitergebildet. Das Kinderschutzteam wird mit den notwendigen Ressourcen für seine Arbeit ausgestattet.

Aufgabe von Kinderschutzteam und Kinderschutzbeauftragtem ist die Erarbeitung von Empfehlungen zu den notwendigen Umsetzungsschritten und –maßnahmen für den Vorstand, die Bearbeitung von Verdachtsfällen von Gewalt gegen Kinder, die Beratung von Kolleg/innen im EWDE, das Initiieren von EWDE-internen Schulungen sowie das Monitoring und die Überarbeitung der Kinderschutz-Strategie. Mitarbeitende des EWDE und andere vom EWDE beauftragte und entsandte Personen können beim/bei der Kinderschutzbeauftragten **vertrauliche Beratung** in Fragen des Kinderschutzes erhalten.

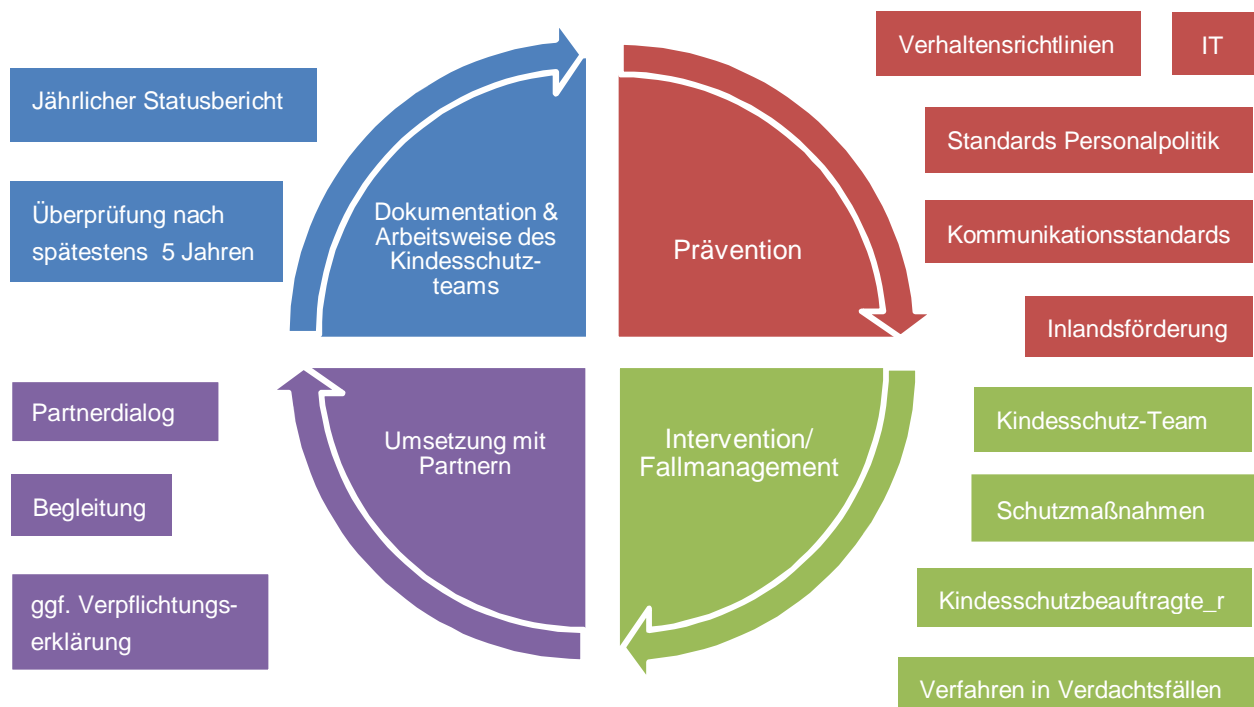
Das Kinderschutzteam arbeitet mit Blick auf die Bearbeitung von konkreten Verdachtsfällen **frei und weisungsungebunden**.

Bei Einrichtung einer Ombudsstelle (Integritätsbeauftragte/r) wäre ein erweitertes Mandat für Kinderschutzanliegen und weitere Complaincethemen denkbar.

1.5.2 Partnerorganisationen des EWDE

Die Partnerorganisationen des EWDE müssen sich unabhängig von den gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes darüber bewusst sein, dass ein möglichst umfassender Schutz des Wohls der in Projekten beteiligten Kinder, eine der Grundvoraussetzungen für die Zusammenarbeit ist. Das EWDE bestärkt seine Partnerorganisationen darin, entsprechende Schutzstrukturen zu installieren.

Diagramm: Elemente der Kinderschutz-Strategie



2. Präventive Maßnahmen zum Kinderschutz im EWDE

2.1 Verhaltensregeln für Mitarbeitende

Unser Ziel ist, dass Mitarbeitende des EWDE, die in Kontakt mit Kindern kommen, Freiwillige und Fachkräfte, die mit dem EWDE ausreisen, Ehrenamtliche sowie Projektbesucher/innen, Dienstleistungsfirmen und weitere Personen, die im Rahmen von Beauftragungen und Honorarverträgen Kontakt zu Kindern haben, gemeinsam Verantwortung für den Schutz von Kindern wahrnehmen. Ferner sollen sie vor falschen Anschuldigungen hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber Kindern geschützt werden.

Das EWDE ergreift Maßnahmen, um ein angemessenes Verhalten zu fördern und damit die Sensibilisierung der Mitarbeitenden und aller übrigen genannten Personengruppen, die in Projekte reisen oder bei Inlandsaktivitäten mitwirken, für den angemessenen Umgang mit Kindern zu erhöhen. Zu diesem Zweck werden Verhaltensregeln für Mitarbeitende und alle übrigen genannten Personengruppen entwickelt. Alle Mitarbeitenden des EWDE erhalten diesbezüglich Anweisungen vom Dienstgeber, die im Einklang mit der Kinderschutz-Strategie stehen.

2.2 Standards Personalpolitik

Im Bestreben, für Kinder ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, ergreift das EWDE grundlegende Präventivmaßnahmen im Rahmen seines Personalmanagements. Hierbei ist dem EWDE bewusst, dass ein umsichtiges Anstellungs- und Auswahlverfahren keinen hundertprozentigen Schutz vor der Einstellung potenzieller Täter/innen geben kann. Ein offensiver Umgang mit der Thematik Kinderschutz jedoch signalisiert die hohe Sensibilität des Dienstgebers und entfaltet dadurch eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter/innen.

2.2.1 Einstellungsverfahren

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, aktiv dazu beizutragen eine Kultur der Achtsamkeit und Sicherheit für die Kinder, die mit den Angeboten oder Diensten des EWDE in Zusammenhang stehen, die Organisation und sich selbst zu schaffen.

Bei jeder zu besetzenden Stelle wird bereits im Voraus geprüft, ob der/die Stelleninhaber/in in direkten oder indirekten Kontakt mit Kindern kommt. Wird es aufgrund der übertragenden Aufgaben zu einem direkten Kontakt mit Kindern kommen, wird ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Im Vorstellungsgespräch wird das Engagement des EWDE zum Kinderschutz angesprochen. Auf diesem Weg wird bereits im Auswahlprozess die Relevanz des Themas Kinderschutz verdeutlicht.

2.2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden des EWDE, die im Rahmen ihrer Dienstausbübung mit Kindern in Kontakt kommen, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis¹³ einzureichen. Das erweiterte Führungszeugnis muss im Fünf-Jahres-Rhythmus erneut vorgelegt werden. Das EWDE trägt die anfallenden Kosten für die regelmäßige Überprüfung und stellt die erforderlichen Anschreiben für die Behörden aus. Hinweise auf eine rechtskräftige Verurteilung in Deutschland oder in einem anderen Staat wegen einer Sexualstraftat an Kindern oder wegen des Menschenhandels stellen Ausschlussgründe für eine Anstellung dar.

Zusätzlich wird bei allen Neuanstellungen geprüft, ob ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist, z. B. wenn direkter Kontakt zu Kindern besteht. Diese Notwendigkeit wird den Mitarbeitenden und Bewerber/innen erläutert.

Darüber hinaus wird die Einführung der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeitenden des EWDE, die Auslandsdienstreisen machen, geprüft. Die Notwendigkeit für ein erweitertes Führungszeugnis von Mitarbeitenden mit Auslandsdienstreisen besteht in der besonderen Position, die sie haben und einem erhöhten Risiko eines damit verbundenen Machtmissbrauchs. Näheres regeln Ausführungsbestimmungen, die mit der Mitarbeitendenvertretung (MAV) abgestimmt werden.

Vor der Vermittlung von ausreisenden Fachkräften und Freiwilligen sowie von Personen, die im Auftrag des EWDE mit Kindern zu tun haben, ist grundsätzlich das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen.

¹³ Im Unterschied zu einem „einfachen“ Führungszeugnis sind in einem erweiterten Führungszeugnis über die Verurteilungen zu den Straftatbeständen §§ 174-180 StGB, 182 StGB hinaus bestimmte, in § 32 Abs. 5 BZRG genannte, weitere Sexualstraftaten vermerkt, deren Offenlegung zum Schutz von Kindern immer angezeigt ist. Andere Staaten verfügen auch über solche Strafregisterauszüge, die abgefragt werden können.

2.2.3 Verhaltensrichtlinie zum Schutz für Kinder

Alle neuangestellten Mitarbeitenden erhalten die Kinderschutz-Strategie mit einer diesbezüglichen Anweisung des Dienstgebers ausgehändigt. Alle Mitarbeitende des EWDE sowie die Mitarbeitenden in den Außenbüros der DKH und den VEST von Brot für die Welt sind dazu verpflichtet, die in der Strategie beschriebenen Grundsätze sowie die „Verhaltensrichtlinien zum Schutz für Kinder“ zu befolgen.

Alle Fachkräfte, Freiwillige, Ehrenamtliche, Aushilfen, Praktikant/innen, Dienstleistungsfirmen, Honorarkräfte (Seminararbeit, Kinderbetreuung etc.) sowie unter Vertrag genommene Berater/innen und Journalist/innen sind dazu verpflichtet, bei Vertragsunterzeichnung die „Verhaltensrichtlinie zum Schutz für Kinder“ mit ihrer Unterschrift anzuerkennen. Die unterschriebene Verhaltensrichtlinie wird in der Abteilung Internationale Personaldienste bzw. bei der unter Vertrag nehmenden Abteilung aufbewahrt.

2.2.4 Personalentwicklung

Alle Mitarbeitenden werden zum Thema Kinderschutz sensibilisiert und entsprechend ihrer Aufgaben und Funktionen fortlaufend weitergebildet. Auch im Rahmen des Begrüßungstages für neue Mitarbeitende sowie weiterer Informationstage zu Strategiethemata spielt das Thema eine integrale Rolle. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Schulung der Projektmitarbeitenden, die im Partnerdialog involviert sind. Zudem haben Personalverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeitenden mit Auslandsdienstreisen zum Thema Kinderschutz sensibilisiert werden.

2.2.5 Vorbereitungskurse für Freiwillige und Fachkräfte

Die Vorstellung der wichtigsten Kerninhalte der Kinderschutz-Strategie ist integraler Bestandteil der Vorbereitungsseminare. Zudem findet eine Sensibilisierung in Bezug auf das eigene Verhalten statt. Weitere für das Kindeswohlprinzip relevante Themen, wie z.B. das Erkennen von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und Täterstrategien, sind im Curriculum enthalten. Kerninhalt des Seminarbausteins ist die Sensibilisierung für die innere Haltung, die eigenen Werte, die besondere Verantwortung, die gegenüber Kindern/Schutzbedürftigen besteht, sowie der Umgang mit Verdachtsfällen (Fallmanagement).

2.3 Kommunikationsstandards

Öffentliche Berichterstattung über Auslands-Projekte und Inlands-Aktivitäten birgt das Risiko, Kinderrechte zu verletzen. Um die beteiligten Kinder vor Gefahren wie Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen, stellt das EWDE sicher, dass jegliche Herstellung und Verbreitung eigener medialer Inhalte¹⁴ die Würde der Kinder wahrt und ihre Identität schützt. Das EWDE entwickelt dazu einen Kommunikationsstandard für die Berichterstattung und sensibilisiert jede/n Berichterstatter/in¹⁵ über die besonderen Kinderschutzrisiken, gerade in der Arbeit mit besonders gefährdeten Kindern. Der Kommunikationsstandard betrifft auch und im Besonderen Veröffentlichungen in sozialen Medien (wie posts, likes, tweets).

¹⁴ Medieninhalte umfassen jegliche Darstellung von Kindern und deren Umfeld in Text, Ton, Bild und Film.

¹⁵ Berichterstatter/innen sind alle Personen, die über die Arbeit des EWDE im In- und Ausland berichten. Dazu gehören externe Journalist/innen genauso wie Mitarbeitende des EWDE, Freiwillige und Ehrenamtliche, die in einem öffentlichen Blog oder Sozialen Netzwerken über ihre Arbeit berichten.

2.3.1 Öffentliche Berichterstattung im Rahmen der Humanitären Hilfe

Notsituationen und Katastrophen sind meist unmittelbar mit öffentlicher Berichterstattung verbunden. Diese erfolgt in einem Umfeld, in dem Kinder einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, misshandelt oder sexuell missbraucht zu werden, weil Schutzsysteme möglicherweise nicht mehr funktionieren.

Daher ist es auch im Rahmen der Humanitären Hilfe besonders wichtig, die allgemeinen Kommunikationsstandards zu berücksichtigen und gezielte Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Kinder zu ergreifen. Ziel ist es, von Notsituationen betroffene Kinder nicht zu stigmatisieren, sie keiner zusätzlichen Gefahr auszusetzen und ihre Würde in allen Darstellungsformen zu wahren.

2.3.2 Verpflichtungserklärung externer Berichtersteller/innen

Alle externen Berichtersteller/innen werden zur Beachtung der Kinderschutz-Standards verpflichtet, indem sie vor Projektbesuchen oder Inlands-Aktivitäten „Verhaltensrichtlinien für externe Berichtersteller/innen“ unterschrieben bei der unter Vertrag nehmenden Abteilung einreichen.

Die Richtlinien enthalten neben den oben genannten Kommunikationsstandards Verhaltensrichtlinien für den adäquaten Umgang mit Kindern sowie eine Empfehlung für die entsprechende Herstellung, Speicherung und Verbreitung medialer Inhalte.

Die Mitarbeitenden des EWDE und der Partnerorganisationen sind verpflichtet, Verstöße gegen diese Richtlinien, d.h. alle Beschwerden und Besorgnisse über unangemessene oder zudringliche Medieninhalte, an die Ombudsstelle bzw. das Kinderschutzteam des EWDE zu berichten.

2.4 Kinderschutz in der Inlandsförderung

Bei der Antragsprüfung wird ein besonderes Augenmerk auf die Darstellung kinderbezogener sensibler Themen gelegt. So stellt die Darstellung sexistischer Inhalte, beispielsweise in Drehbüchern, ein Ausschlusskriterium dar. Zudem wird darauf geachtet, dass Personen würdevoll als aktiv Handelnde und nicht als Opfer oder bedauernswerte Personen präsentiert werden. Im Rahmen der Schulpartnerschaften wird auch die inhaltliche Auseinandersetzung mit Themen wie sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen, sowie sexueller Nötigung, HIV/AIDS, Umgang mit Züchtigung oder Gewalt in anderen Ländern zur Ausreisepreparierung empfohlen. Die Handreichung für ökumenische Begegnungsreisen enthält Hinweise zum Kinderschutz. Veranstaltungen mit Inhalten zu Kinderrechtsthemen oder Kleinprojekte zur kontroversen Diskussion von Themen wie z.B. Kinderarbeit oder Beschneidungspraktiken werden gefördert.

2.5 IT

Das Computernetzwerk des EWDE verfügt über ein Firewall-System, das den internationalen Standards entspricht. Die Firewall für interne Mitarbeitende, aber auch für das Gästernetz, verfügt über Filter, welche Downloads illegaler Dateien verhindern. Seiten, die dennoch heruntergeladen werden können, sind dem IT-Referat unverzüglich mitzuteilen. Die Einstellungen der Firewall werden durch das IT-Referat im halbjährlichen Abstand überprüft.

Für Mitarbeitende, für die im Rahmen ihrer Tätigkeit das Aufrufen gesperrter Seiten erforderlich ist, ist eine gesonderte Zustimmung des/der Vorgesetzten erforderlich.

3. Intervention – das Fallmanagement-System

3.1 Zielsetzung

Das EWDE verfügt über ein institutionelles System für den Umgang mit Verdachtsfällen von Gewalt gegen Kinder. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es:

- bei Verdachtsfällen eine **angemessene Reaktion** auf die jeweilige Situation zu ermöglichen,
- Fälle von **Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen** und
- notwendige **Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls einzuleiten**.

Der Informationsfluss an relevante Akteure wird durch eine transparente Dokumentation sichergestellt. Dieses System ist allen Mitarbeitenden des EWDE bekannt, sie kennen Ansprechpersonen in der Organisation und die Verfahren.

Ferner sind alle Partnerorganisationen des EWDE über die Existenz dieses Systems zu informieren. Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems ist das Wohl und der Schutz des Kindes.

Wenn das EWDE zukünftig über ein grundständiges Fallmanagement-System im Bereich der Antikorruption, Compliance, Transparenz oder Ähnlichem verfügen, so ist das Thema Kinderschutz in dieses System sinnvoll zu integrieren. In diesem Fall, sollte der zentral benannte Fallmanager Mitglied im Kindesschutzteam sein.

3.2 Aufbau des Fallmanagement-Systems

Grundsätzlich können **zwei verschiedene Fallkonstellationen** unterschieden werden:

1. Verdachtsfall von Gewalt gegen Kinder/ein Kind durch Mitarbeitende des EWDE¹⁶ bzw. durch Personen, die über das EWDE Zugang (real und übers Internet) zu Kindern oder zu Darstellungen von sexueller Ausbeutung von Kindern erlangt haben (vgl. Abschnitt 3.4.1);
2. Verdachtsfall von Gewalt gegen Kinder/ein Kind durch Mitarbeitende in einer Partnerorganisation (vgl. Abschnitt 3.4.2).

Verdachtsfälle von Gewalt gegen Kinder durch Mitarbeitende des EWDE werden vom Kinderschutz-Team unter Leitung der/des Kindesschutzbeauftragten sorgfältig **geprüft** und angemessen **dokumentiert**. Das Team stellt sicher, dass der Schutz des betroffenen Kindes gewährleistet ist, bevor weitere Maßnahmen im Blick auf die beschuldigte Person eingeleitet werden.

Alle Mitglieder des Kindesschutzteams sind dazu verpflichtet, die gemeldeten Fälle streng vertraulich zu behandeln und die Identität von betroffenen Kindern, Informant/innen und beschuldigten Personen in angemessener Weise zu schützen. Sie sind Ansprechpersonen auch für solche Fälle, in denen Mitarbeitende sich unsicher sind, ob ein Verdachtsfall vorliegt. Sollten Mitglieder des Kindesschutzteams eine persönliche Beziehung zu den im Verdacht stehenden Personen haben, nehmen sie aufgrund von Befangenheit nicht an der Entscheidungsfindung teil. Der/dem Kindesschutzbeauftragten obliegt die Pflicht, jeden Verdachtsfall bis zu dessen Abschluss schriftlich zu dokumentieren.

¹⁶ Mit der Nennung „Mitarbeitende des EWDE“ sind auch die Mitarbeitenden der Auslandsbüros von DKH und Brot für die Welt, Fachkräfte, Freiwillige, Berater/innen, Ehrenamtliche Mitarbeitende, Dienstleistungsfirmen und Honorarkräfte gemeint.

Das Kindesschutzteam kann in Bezug auf die Fallarbeit **externe fachliche Expertise** hinzuziehen. Hierfür wird ihm ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Monitorings wird die angemessene Höhe des Budgets regelmäßig überprüft. Auch Mitarbeitende können bei Bedarf hinzugezogen werden. Bei besonders schwerwiegenden Verdachtsfällen müssen die Dienstvorgesetzten der/ des betroffenen Mitarbeitenden, die Regionalreferate sowie die Personalabteilung bzw. das Referat Internationale Personaldienste hinzugezogen werden.

Bei Verdachtsfällen im Ausland können auch Vertreter/innen der Partnerorganisation sowie Vertreter/innen der Außenstruktur des EWDE eingebunden und mit bestimmten Klärungs- und Schutzmaßnahmen betraut werden. Die Partnerorganisationen werden auf die bestehende Kindesschutzstrategie und die Möglichkeit der Meldung von Verdachtsfällen hingewiesen.

Eine Befragung möglicherweise betroffener Kinder durch das Kindesschutzteam ist nicht vorgesehen.

3.3 Schutzmaßnahmen für betroffene Kinder

Kinder, die von Gewalt durch Mitarbeitende des EWDE oder vom EWDE beauftragte Personen betroffen sind, benötigen während des gesamten Verfahrens Hilfe und Unterstützung. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass sie über die institutionellen Handlungsabläufe angemessen und altersgerecht informiert und im Rahmen ihrer Möglichkeiten daran beteiligt werden.

Bei Bedarf werden ausgebildete Psycholog/innen herangezogen sowie medizinische Versorgungsmaßnahmen eingeleitet und andere staatliche oder nichtstaatliche Institutionen eingeschaltet, um den größtmöglichen Schutz des Kindes zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere bei institutionellen Betreuungseinrichtungen. Es wird sichergestellt, dass die in Verdacht stehende Person keinerlei Kontakt mehr zu Kindern aufnehmen kann. Das Umfeld des Kindes (Betreuer/in und/oder Familie) wird umgehend informiert und ebenfalls unterstützt, um dem Kind eine sichere Umgebung zu verschaffen. Die dafür notwendigen Maßnahmen werden von der Ombudsstelle bzw. dem Kindesschutzteam begleitet. Da auch die Außenbüros der DKH und die Verbindungsstellen von Brot für die Welt das EWDE repräsentieren, ist durch das Kindesschutzteam in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen im EWDE eine geeignete Handlungsstrategie zu erarbeiten. Notwendige finanzielle Ressourcen werden bei Bedarf vom EWDE zur Verfügung gestellt.

3.4 Meldung und Verfolgung von Verdachtsfällen an das Kinderschutsteam

Abbildung des Prozesses:

Eingang einer Meldung beim EWDE			
↓			
umgehende Weitergabe der Meldung an das Kinderschutsteam			
Schnelle und unmittelbare Bearbeitung binnen 72h			
↓ a) bei Mitarbeitenden / Person mit Zugang durch EWDE		↓ b) bei Mitarbeitenden von Partnerorganisationen	
↓ Verdachtsabklärung und Risikoeinschätzung Informationsbeschaffung Nutzung des Berichtsformats		↓ Zuständigkeit liegt bei bearbeitender Abteilung: Kinderschut-Team hat beratende Funktion und muss über den Vorfall informiert werden, um kontinuierlich institutionelle Bedarfe zu identifizieren.	
Vorläufige Beurteilung:			
a) Verdacht erhärtet sich nicht	b) Verstoß gegen Verpflichtungserklärung	c) Verdacht ist vermutlich strafrechtlich relevant	
↓	↓ Beratung durch das Justizariat	↓ Beratung durch das Justizariat	
	↓ Information des Vorstands Weiterleitung an Dienstvorgesetzte / Personalabteilung und ggf. Partnerorganisation	↓ Weiterleitung an Vorstand + Information Dienstvorgesetzte und Personalabteilung	
↓ Abschluss des Falls → Schriftliche Dokumentation und eine entsprechende Information an die Beteiligten, sowie Rehabilitation	↓ Sanktionierung / dienstrechtliche Maßnahmen	↓ Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden durch den Vorstand	
	↓ Abschluss des Falls → Schriftliche Dokumentation und eine entsprechende Information an die Beteiligten	↓ Weiterleitung an Dienstvorgesetzte / Personalabteilung	
		↓ Sanktionierung / dienstrechtliche Maßnahmen	
		↓ Abschluss des Falls → Schriftliche Dokumentation und eine entsprechende Information an die Beteiligten	

3.4.1 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden des EWDE oder Personen, die über das EWDE Zugang zu Kindern haben

Die Meldung eines Verdachtsfalls kann das Kindeschutzteam grundsätzlich auf unterschiedlichen Wegen und Zwischenstationen erreichen. Wichtig ist, dass im Falle von Abwesenheiten der/des Kindeschutzbeauftragten bzw. der Ombudsperson, die eine Dauer von zwei Tagen überschreiten, zuverlässig für eine Weiterleitung des Telefons und der E-Mails innerhalb des Kindeschutzteams Sorge getragen wird.

Im Regelfall werden Meldungen an das Kindeschutzteam durch Mitarbeitende des EWDE erfolgen. Ihnen sind im Rahmen der „Richtlinie zum Schutz von Kindern“ die Kontaktdaten des Kindeschutzteams sowie dessen Verfügbarkeit mitzuteilen. Darüber hinaus steht eine Checkliste zur Verfügung, mit der Mitarbeitende selbst einschätzen können, ob ein meldungswürdiger Verdachtsfall vorliegt.

Bei Meldung eines Verdachts an das Kindeschutzteam des EWDE muss dieses umgehend über das weitere Vorgehen entscheiden. Eine schnelle und unmittelbare Bearbeitung aller eingehenden Meldungen ist sicherzustellen. Das weitere Vorgehen hängt davon ab, ob ein Missbrauch des Kindes noch andauert, wie schwerwiegend der gemeldete Fall sich darstellt und wie viele Informationen über den konkreten Verdachtsfall vorliegen. Die erhaltenen Informationen sind soweit wie möglich zu verifizieren.

Schritt 1: Verdachtsabklärung und Risikoeinschätzung

Ziel von Abklärung und Risikoeinschätzung ist es, die fehlenden Informationen zu beschaffen und die Anzeige vollständig in Form des dafür entwickelten Berichtsformats vorliegen zu haben. Ferner dient dieser Schritt auch als Grundlage einer schnellen Entscheidungsfindung im Fall, dass der Verdacht schon zu diesem Zeitpunkt widerlegt werden kann, sowie zur Einschätzung der mit dem Fall verbundenen Risiken. Wichtig ist, dass die damit verbundenen Aktivitäten unmittelbar und fallbezogen durchgeführt werden.

Der Prozess der Risikoeinschätzung wird federführend vom/von der Kindeschutzbeauftragten geleitet; weitere Personen können hinzugezogen werden.

Schritt 2: Beurteilung

Innerhalb von 72 Stunden nach Eingang einer relevanten Meldung muss das Kindeschutzteam eine vorläufige Beurteilung des Falles beschlossenen und weitere Schritte eingeleitet haben. Der/die Meldende ist zu diesem Zeitpunkt transparent über den Umgang mit der Meldung zu informieren.

Die Beurteilung kann drei Ergebnisse haben:

a) Der Verdacht erhärtet sich nicht

Der Fall wird schriftlich dokumentiert abgeschlossen, die beteiligten Akteure (in der Regel: Anzeigende/r, Beschuldigte/r, Dienstvorgesetzte/-r) werden über das Ergebnis informiert. Es erfolgt kein Eintrag in die Personalakte. Das Kindeschutzteam unternimmt wirksame Maßnahmen zur Rehabilitation der verdächtigten Person.

b) Verstoß gegen Verpflichtungserklärung

Wenn ein Verstoß gegen die Verpflichtungserklärung vorliegt, jedoch kein strafrechtlicher Tatbestand erkennbar ist, informiert das Kindeschutzteam den Vorstand und die jeweiligen Vorgesetzten/Abteilungsleiter, die über entsprechende Konsequenzen entscheiden. Bei EWDE-Mitarbeitenden können dies dienstrechtliche Maßnahmen sein. Bei Fachkräften, Freiwilligen, Ehrenamtlichen, Aushilfen, Praktikant/innen, Honorarkräfte, Berater/innen,

Dienstleistungsfirmen und Journalist/innen kann das nachgewiesene Fehlverhalten zur sofortigen Beendigung des Vertrages führen. In gravierenden Fällen muss sichergestellt werden, dass ein_e Täter/in keine weitere Beauftragung durch das EWDE erhält.

c) Der Verdacht ist vermutlich strafrechtlich relevant

Es stellt sich heraus, dass es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt und sich der Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Tatbestand beziehen könnte. Der Vorstand ist unmittelbar über diese Einschätzung zu informieren, um dann umgehend die Strafverfolgungsbehörden einzubeziehen. Weitere dienstrechtliche Sanktionen ergeben sich auf Grundlage der Beurteilung des Einzelfalls.

Schritt 3: Dokumentation

Nach Abschluss der internen Maßnahmen ist ein Abschlussbericht zu verfassen. Neben einer Beschreibung des Verdachtsfall und der eingeleiteten Schritte, erfolgt eine Bewertung über festgestellte Schwächen der Kinderschutz-Strategie. Die Summe aller Berichte bietet damit die Grundlage für die Weiterentwicklung der Kinderschutz-Strategie.

Bei Personen, die in gravierendem Maße gegen die Kinderschutz-Strategie verstoßen haben, ist auszuschließen, dass sie eine weitere Beauftragung durch das EWDE erhalten.

Der Abschlussbericht wird an alle beteiligten Personen sowie den Vorstand des EWDE gesandt.

Es ist stets darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte der beteiligten Personen sowie die Grundsätze des Datenschutzes gewahrt bleiben.

3.4.2 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden einer Partnerorganisation

In Verdachtsfällen bei Mitarbeitenden einer Partnerorganisation ist die bearbeitende Abteilung verpflichtet, das Kinderschutzteam umgehend über den Hinweis zu informieren. Der direkte Partnerdialog erfolgt in der Regel durch das zuständige Referat. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich die Partnerorganisation für die Fallaufklärung zuständig ist (vgl. Kapitel 4).

Gravierende Fälle können einen Grund für Auszahlungsstopp und/oder die Beendigung des Vertragsverhältnisses darstellen.

4. Kinderschutz bei Partnerorganisationen im In- und Ausland

Das EWDE fördert Programme und Projekte von Partnerorganisationen im In- und Ausland und hat daher eine Verantwortung, dazu beizutragen, dass die Partnerorganisationen ebenfalls Maßnahmen zum Kinderschutz entwickeln und umsetzen. Durch die Selbstverpflichtung, sich im eigenen Tätigkeitsbereich aktiv für den Schutz von Kindern einzusetzen, nimmt das EWDE auch mittelbar Einfluss auf seine Partner und motiviert sie, selbst Maßnahmen zum effektiven Schutz von Kindern zu ergreifen.

Dazu gehören bei Bedarf auch zielgruppenspezifische Schulungsangebote. Für die Entwicklung geeigneter Maßnahmen, trägt das Kinderschutzteam in Zusammenarbeit mit betroffenen Fachabteilungen Sorge.

Partnerorganisationen im In- und Ausland sowie Veranstalter von Inlandsaktivitäten (z.B. Kirchengemeinden, Vereine) haben gemeinsam mit dem EWDE die Aufgabe, auf die Einhaltung der Richtlinien zu achten. Um das leisten zu können, werden sie über den Inhalt der Richtlinien informiert. Kommt es zu einem Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien, wird das EWDE informiert und das System für Fallmanagement (vgl. Kapitel 3) tritt in Kraft.

4.1 Anforderungen an Partnerdialog und Partnerorganisationen

4.1.1 Partnerdialog

Die vorliegende Kinderschutz-Strategie und ihre Richtlinien sind Teil des Dialogs mit den Partnerorganisationen. Im Rahmen der Trägerprüfung werden die Organisationen identifiziert, die explizit mit Kindern arbeiten. Zudem wird standardmäßig abgefragt, ob und wenn ja, welche Instrumente und Präventionsmaßnahmen zum Kinderschutz bei der Partnerorganisation vorliegen.

4.1.2 Verpflichtungserklärung

Alle Partnerorganisationen, die explizit mit Kindern arbeiten, werden aufgefordert, möglichst innerhalb von fünf Jahren, eine Kinderschutz-Strategie für ihre Organisation zu entwickeln und erste Schritte zur Einführung unternommen zu haben. Dazu gehören Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinschaffung sowohl für Mitarbeitende als auch für die an den Projekten beteiligten Kinder. Diese Verpflichtung und die damit verbundenen Maßnahmen sind Komponenten des Projektvertrags und damit Voraussetzung für die Zusammenarbeit. Dazu gehört auch, dass alle Partnerorganisationen sich verpflichten, das EWDE umgehend über strafrechtlich relevante Verdachtsfälle zu informieren und über deren Verlauf zu berichten.

4.2 Begleitung und Beratung der Partnerorganisationen

Das EWDE erarbeitet eine schriftliche Orientierungshilfe für seine Partnerorganisationen. Bei Bedarf steht das Kinderschutzteam Partnerorganisationen beratend zur Verfügung. Es bietet ihnen Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung einer Kinderschutz-Strategie an und vermittelt bei Bedarf fachliche externe Beratung und Schulung, unter anderem im Rahmen des Süd-Süd-Austauschs. Der Bedarf dazu wird gemeinsam zwischen Regionalreferaten, Fachberatung und Kinderschutzteam erhoben und bewertet. Zusätzliche Projektgelder stehen zur Stärkung von Partnerorganisationen mit Beratungsbedarf im Bereich Kinderschutz zur Verfügung.

5. Dokumentation und Arbeitsweise des Kinderschutteams

Das Kinderschutteam trifft sich mindestens halbjährlich, um über aufgekommene Fälle und aktuelle Entwicklungen im Bereich Kinderschutz zu beraten, sich gegenseitig zu **informieren** und **Fortbildungsveranstaltungen** für die Mitarbeitenden zu **planen**. Ziel ist es, ein fortlaufendes organisationsinternes Lernen zur Verbesserung des Kinderschutz-Systems des EWDE zu gewährleisten.

Jeder einzelne Fall wird nach vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und an zentraler Stelle datengeschützt abgelegt. Die **Dokumentation** obliegt der Verantwortung des/der Kinderschutzbeauftragten, der/die dem Vorstand des EWDE einen **jährlichen** mit dem Kinderschutteam abgestimmten **Statusbericht** vorzulegen hat. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein.

Die Kinderschutz-Strategie des EWDE wird in einem maximal fünfjährigen Zyklus sowie bei Bedarf **überprüft**. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Kinderschutz-Praxis sowie aufgrund externer Änderungen der international geltenden Kinderschutzstandards. In die Überarbeitung werden die Partnerorganisationen einbezogen.

6. Anhang

Definition und Arten von Gewalt gegen Kinder

Die Definition der Weltgesundheitsorganisation lautet:

„Kindesmissbrauch oder -misshandlung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.“¹⁷

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung, der in Deutschland die Kinderschutzdebatte prägt, ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der für den Einzelfall interpretiert werden muss.

Ausgehend von der Definition der WHO und der Interpretationsnotwendigkeit von Kindeswohlgefährdung werden folgende fünf Hauptkategorien¹⁸ von Gewalt gegen Kinder definiert:

- Die **körperliche Kindesmisshandlung** umfasst alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlung von Eltern oder anderen erwachsenen Personen.
- **Sexualisierte Gewalt** an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den erklärten Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von pornographischen Filmen und der Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person.
- **Seelische oder psychische Kindesmisshandlung** bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern. Seelische Misshandlung ist z.B. auch erkennbar in Form des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung emotionaler Unterstützung.
- **Vernachlässigung** ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.
- **Ausbeutung** umfasst die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit und Kindesprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von seiner Ausbildung abhält und die moralische und psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

¹⁷ World Health Organisation (1999): Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, WHO, Geneva, 29–31 March 1999 (document WHO/HSC/PVI/99.1), S. 15. <http://www.who.int/mip2001/files/2017/childabuse.pdf>.

¹⁸ Vgl. Münder, J. u.a. (2000). Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Weinheim